

## **Allgemeine Vertragsbestimmungen der CTI New Media GmbH**

### **1. Allgemein**

Geschäftsbeziehungen zwischen der CTI New Media GmbH (nachfolgend "CTI") und dem Auftraggeber beruhen auf den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### **2. Hauptleistungen von CTI**

Die Hauptleistungspflichten von CTI werden gesondert vereinbart (vgl. Ziffer 13 Abs. 3). Angebote und Terminangaben sind grundsätzlich freibleibend.

### **3. Änderungsvorbehalt**

Änderungen, die sich als technisch notwendig erweisen oder im Sinne einer besseren Performance angeraten erscheinen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zumutbar sind, bleiben vorbehalten.

### **4. Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die CTI, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung und einer angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt verstehen sich Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Energiemangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportwesens oder sonstige, von der Firma CTI New Media GmbH nicht zu vertretende Umstände.

### **5. Eigentumsrechte, Vertraulichkeit**

Alle Informationen, Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Software usw., die CTI dem Auftraggeber übermittelt hat oder ihm nach Vertragsabschluß noch übermitteln wird, sind vertraulich und verbleiben im Eigentum von CTI, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die anvertrauten Unterlagen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht und insbesondere keine Vervielfältigungen ohne Zustimmung von CTI angefertigt werden. Bei Vertragsbeendigung sind alle anvertrauten Unterlagen an CTI einschließlich sämtlicher Kopien zurückzugeben, sofern der Rückgabe kein berechtigtes Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

CTI verpflichtet sich seinerseits zu absolutem Stillschweigen hinsichtlich aller Geschäftsvorgänge und –planungen seitens des Auftraggebers, die ihr im Zusammenhang mit einem zu erledigenden Auftrag bekannt werden.

### **6. Informationspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, CTI alle Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern sich diese als zur Erfüllung des Auftrags als erforderlich erweisen.

## **7. Vergütung von CTI**

### **7.1 Höhe der Vergütung, Sonderauslagen**

Die Preisangebote von CTI setzen voraus, dass es zu keinem unvorhersehbaren Zusatzaufwand kommt, der vom Auftraggeber veranlasst ist.

Für die Berechnung von Leistungen, für die keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, werden angebrochene Stunden auf jeweils ½ Stunde (30 Minuten) aufgerundet. Die Leistungen sind nach der jeweils gültigen Preisliste von CTI zu vergüten.

Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Sonderauslagen. Als Sonderauslagen gelten Porto-, Telefon-, Fax-, Kurier-, Disketten-, und ähnliche Kosten.

### **7.2 Reise- und Übernachtungskosten**

Reise- und Übernachtungskosten sind CTI gesondert gegen Nachweis zu erstatten. Bei Reisekosten hat CTI einen Anspruch im Falle der Nutzung von KFZ auf Erstattung der Mietkosten, im Übrigen auf Erstattung nach Kilometerpauschale mit Euro 0,42 netto je Kilometer, bei Zugreisen Fahrkarten 1. Klasse, bei Flugreisen Economy-Class. An Übernachtungskosten werden die Kosten von Hotels der gehobenen Klasse bis zu Euro 175,00 netto je Person und Übernachtung erstattet.

### **7.3 Fälligkeit**

Sofern nicht anders vereinbart wurde, ist je ein Drittel des Kostenvoranschlages nach Präsentation des ersten Prototyps, der Ausarbeitungsvorstellung und nach Abnahme unabhängig davon fällig, ob die im Rahmen des Auftrags erbrachte Leistung dem ursprünglichen Zweck zugeführt wird oder nicht.

### **7.4 Verzug und Zahlungsunfähigkeit**

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet, ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. In diesem Fall ist CTI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber leistet die Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

## **8. Gewährleistung**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen oder in den besonderen Vereinbarungen etwas anderes geregelt ist.

## **9. Schutzrechte, Schutzrechtsverletzungen**

Soweit von CTI schutzrechtsfähige Leistungen erbracht werden, stehen diese CTI zu. Insbesondere verbleiben alle Urheberrechte bzw. die Verwertungsrechte an den im Rahmen eines Angebotes und/oder Auftrags entworfenen und erstellten Grafiken, Texten und Konzeptionen bei CTI, soweit diese nicht für die Verwendung durch den Auftraggeber freigegeben wurden; Nutzungsrechte werden nur in dem Umfang auf den Auftraggeber

übertragen, als dies für die Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist. CTI ist seinerseits jedoch nicht berechtigt, von den Verwertungsrechten Gebrauch zu machen, soweit wichtige, berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

Von CTI entworfene und erstellte Grafiken, Texte und Konzeptionen dürfen weder verändert noch weitergegeben und nur im ursprünglichen Sinn und Zusammenhang verwendet werden. Der Auftraggeber hat die Pflicht, die Verwendungsrechte für alle vom Auftraggeber beigebrachten Grafiken, Texte und weiteren Materialien beizubringen und trägt die alleinige Verantwortung, fall dies nicht, unvollständig oder fehlerhaft geschieht.

CTI sichert zu, daß zum Zeitpunkt der Leistungserbringung etwaige, CTI bekannte Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Soweit dem Auftraggeber Schutzrechte Dritter bekannt sind, die durch die Leistungen von CTI verletzt werden könnten, hat er CTI hierüber umgehend zu informieren. CTI wird den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter in zumutbarer Weise unterstützen; für Vorgaben des Auftraggebers ist dieser selbst im Hinblick auf etwaige entgegenstehende Rechte Dritter verantwortlich. Im Falle einer etwaigen tatsächlicher oder behaupteter Verletzung von Schutzrechten Dritter, die von CTI zu vertreten sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, CTI bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

#### **10. Haftungsausschluß/-beschränkung**

Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von CTI verursacht wurde oder es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag handelt. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von CTI auf die Beseitigung des unmittelbaren Schadens beschränkt.

Die Haftung von CTI für Folgeschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, Im übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den Betrag, der 25 % des Gesamtauftragsvolumens entspricht, maximal 3 Mio. Euro für Personenschäden und 300.000 Euro für sonst. Schäden (inkl. Vermögensschäden).

Zum Zwecke der Schadensminderung ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Unterlagen und Daten gegen Verlust oder Vernichtung im Rahmen zumutbarer Maßnahmen so gesichert werden, dass sie jederzeit rekonstruiert werden können.

#### **11. Vertragsdauer**

Soweit keine feste Vertragsdauer vereinbart wurde oder der Vertrag nicht mit Abschluss eines Projektes endet, kann er von jeder Partei mit einer Frist von 2 Wochen zum Ablauf des Folgemonats gekündigt werden.

Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für CTI insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Auftraggebers Insolvenzantrag gestellt ist, der Auftraggeber eine SCHUFA-Eintragung erhält, mit Zahlungen mit mehr als 2 Wochen trotz Mahnung in Verzug ist oder wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt.

#### **12. Abwerbeverbot**

Beide Parteien sind nicht berechtigt, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum vom 6 Monaten nach Beendigung der Vertragslaufzeit abzuwerben.

### **13. Allgemeine Bestimmungen**

Gerichtsstand ist Berlin Charlottenburg, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

Sollten der Hauptvertrag bzw. diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Nebenabreden sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren oder schriftlich zu bestätigen. Hauptpflichten von CTI können nur durch schriftliche Vereinbarung oder bei mündlicher Vereinbarung aufgrund einer schriftlichen Bestätigung durch CTI begründet werden. Die Verpflichtung des Auftraggebers, etwaig nicht schriftlich bestätigte, aufgrund eines mündlichen Auftrags erbrachte Leistungen zu vergüten, bleibt unberührt.